

1 **Beschlussvorlage**
2 **für die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen**

3
4
5 **Vorlagen-/Beschluss-Nr.: BM/123/2022**
6 **öffentlich**

7 **Einreicher:** Bürgermeister
8 **Federführung:** Bürgermeister, **Verfasser:** Frau Sperling

9 **Behandelt im:**
Hauptausschuss der Stadt Werneuchen 25.08.2022
Stadtverordnetenversammlung Werneuchen 08.09.2022

10
11 **Betreff: Übertragung der Schulträgerschaft der Europaschule an den Landkreis**
12 **Barnim**

13
14 **Beschluss:**

15 Die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen beschließt, beim Landkreis Barnim einen
16 Antrag auf Übernahme der Schulträgerschaft für die Europaschule zu stellen.
17

18 **Begründung:**

19 Die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen hat in der Sitzung am 19.05.2022
20 einstimmig beschlossen, dass mit dem Landkreis Barnim eine Vereinbarung über die
21 pauschale Zahlung von Schulkosten für die Europaschule Werneuchen an die Stadt
22 Werneuchen anzustreben ist. Im Beschluss wird dabei ein jährlicher Betrag von 400.000
23 EURO ausgewiesen. Eine solch pauschale Zahlung wird vom Landkreis schon auf Grund
24 einer fehlenden gesetzlichen Grundlage abgelehnt.

25 Die Aufgabe der Trägerschaft für die Europaschule wird seit dem In-Kraft-Treten des
26 Brandenburgischen Schulgesetzes als freiwillige Aufgabe durch die Stadt Werneuchen
27 übernommen. Insofern besteht derzeit nur ein Anspruch auf Erstattung der anteiligen,
28 ungedeckten Kosten des Schulbetriebs für die Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz
29 nicht in der Stadt Werneuchen haben.

30 Der § 142 BbgSchulG räumt dem fortbestehenden Schulträger, Stadt Werneuchen, die
31 Möglichkeit ein, die Schulträgerschaft auf den Landkreis, als gesetzlich zuständigem
32 Schulträger, zu übertragen. Stimmt der Landkreis einer Übertragung der Schulträgerschaft
33 nicht zu, bleibt die fortbestehende Schulträgerschaft bestehen. Der Anspruch auf Erstattung
34 der Schulkosten erweitert sich in diesem Fall jedoch auf alle Schülerinnen und Schüler der
35 Schule, unabhängig vom Wohnort.

36 Als Schulkosten gelten gemäß § 116 BbgSchulG alle Aufwendungen für den laufenden
37 Betrieb der Schule abzüglich der erzielten Einnahmen (Mieten, Gebühren, zweckgebundene
38 Zuweisungen). Investitionskosten sind hierbei in Höhe der jährlichen Abschreibung als
39 Aufwendung umlagefähig. Das heißt, die Schulkosten bilden die realen ungedeckten Kosten,
40 die durch den Betrieb der Schule entstehen, ab. Insofern ist eine pauschale Zahlung von
41 Schulkosten gesetzlich nicht vorgesehen und wird durch den Landrat auch nicht befürwortet.
42 Um eine Kostenerstattung oder –übernahme durch den Landkreis zu erzielen, bleibt nur der
43 Weg, die Übernahme der Schulträgerschaft zu beantragen.
44

45 **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Summe in € Einnahme/ Ausgabe oder keine	Betreffende HH-Stelle	Bestätigung Kämmerei:
--------------------------------------------	-----------------------	-----------------------

46
47

Bürgermeister

Sachgebietsleiterin

1 **Stellungnahme der Fachausschüsse:**

Ausschuss	Datum	Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
A 1	25.08.2022	7	ohne Votum		

2

3 **Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:**

Beschlussfähigkeit

Abstimmung

Gesetzliche Mitgliederzahl:	18	dafür:	
davon anwesend:		dagegen:	
		Stimmenthaltung:	

4

5 Befangenheit wurde erklärt durch:

6

7

8 Die Richtigkeit der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden bescheinigt. Zur Sitzung unter Mitteilung der
9 Tagesordnung ist rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden. Die Beschlussfähigkeit der
10 Stadtverordnetenversammlung ist gegeben.

11

Werneuchen, 08.09.2022

.....
Vorsitzender der SVV

12

.....
Stadtverordnete/r